

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Tagesblatt Riessa, Grenzstr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riessa, des Finanzamts Riessa und des Hauptzollamts Weißen, sowie des Gemeinderates Gröbä.

Postkonto: Dresden 1500
Zirkel Nr. 52.

Nr. 268.

Donnerstag, 17. November 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riessaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung monatlich 5.— Mark ohne Postgebühren. Einzelnummer 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am hohen Grundstücken (7 Ellen) 150 Mark, Ortspreis 125 Mark; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 50 Pf. Stelle Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riessa. Achtstündige Unterrichtsgebühren „Frühjahr an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Postanschrift und Verlag: Langer & Winterlich, Riessa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riessa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riessa.

Da erfahrungsgemäß bei einer Kälte von mehr als 2 Grad Reaumur zu einer Verbindung von Mörtel und Mauersteinen mit Bestimmtheit nicht zu rechnen ist, so wird hiermit angeordnet, daß alles Mauern dann einzustellen ist, wenn an dem Bauplatz die Lufttemperatur auf mehr als 2 Grad Reaumur unter den Nullpunkt herabsinkt, während das Abtragen aller Wand- und Mauerflächen mit Kaltmörtel im Freien bereits bei einer Temperatur von 0 Grad Reaumur zu unterlassen ist. Uebertretungen dieses Verbotes werden an dem Bauherrn und dem Bauausführenden bez. Bauleiter mit Geldstrafen bis zu 150 M. geahndet werden, überdies bleibt die Fortsetzung der Mauerarbeiten des etwa verbotswidrig ausgeführten Mauerwerks vorbehalten. Die Ortsverordnungsbehörden wollen die Durchführung des Vorstehenden überwachen, etwaige Zuwiderhandlungen aber unverzüglich anzuzeigen.

Großenhain, am 15. November 1921.

Die Amtshauptmannschaft.

Das Oberverwaltungsamt Dresden hat auf Grund der §§ 936 und 938 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel VII und VIII des Reichsgesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 11. April 1921 den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für den gesamten Bezirk des Oberverwaltungsamtes Dresden für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1922 folgendermaßen neu festgelegt:

Versicherte über 21 Jahre		Versicherte von 16-21 Jahren		Junge Leute von 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
9000	12000	6100	6000	7600	9000	5700	5000
4800	4800	4900	4800	4900	3800	1500	2200
1500	1800						

Großenhain, am 12. November 1921.

Die Amtshauptmannschaft als Versicherungsamt.

Auf Grund des § 151, Absatz 1, Satz 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Ortslööhne für den Bezirk des unterzeichneten Versicherungsamtes für die Zeit vom 1. Januar 1922 an bis zur nächsten Festsetzung der Ortslööhne folgendermaßen festgelegt:

Die Amtshauptmannschaft als Versicherungsamt.

Vertikales und Sämlisches.

Riessa, den 17. November 1921.

Eine öffentliche Protestversammlung gegen die geplanten großen Mietsteigerungen, veranstaltet durch die angeforderten Mietkäufer, veranstaltete gestern vormittag der Mieterverein Riessa im Hotel Wettiner Hof. Der Vortragende, Herr Lünke, Dresden, führte aus, daß eine Lösung der Wohnungsnot nur gefunden werden könne, wenn die dreizehnten Massen darüber Bescheid wüßten, was für Wege eingeschlagen werden müßten. In Deutschland fehlten 1.400.000 Wohnungen. Die Reichsregierung habe nicht die Kraft und den Mut gehabt, das Volk aus dem Wohnungsseil herauszubringen, weil sie mit auf den Privatkapitalismus abgesehen sei. Erst der Reichsbund der Mieter habe die Regierung dazu gebracht, sich endlich mit Maßnahmen gegen das Wohnungswesen zu befassen. Der Redner schilderte das Wohnungswesen in seinen Grundzügen, insbesondere im Hinblick auf den Wüchlichkeit der Unterhaltung der Häuser. Darauf ging er näher ein auf das, was jetzt auf dem Gebiet des Wohnungswesens vor sich gehen soll. Er sprach hierbei, auf welche Weise die Mittel bereit gestellt werden sollen, um die Bauprodukte 22/23 durchzuhalten und beschäftigt sich ferner mit dem Beschluß der Sozialisierungskommission, der den Mietern ein zu locken drohe. Nachdem er sodann darauf hingewiesen hatte, daß Bestrebungen im Gange seien, das Reichsmieten- und Mieterschutzgesetz zu verschleppen, hob er nochmals hervor, daß die Mieterschützvereinigungen alles tun würden, um die Gemeinwirtschaft im Wohnungswesen durchzuführen. Aber es müßte dazu die ganze Mieterschaft, das seien 93% des deutschen Volkes, organisiert sein. Es sei ein Aktionskomitee gebildet worden aus dem Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kfz, dem Bund Deutscher Mieter, der S. B. D., der U. S. D. und dem Verband sozialer Bauarbeiter, hinter dem 15 Millionen von den 16 Millionen deutscher Mieter stünden. Durch die Zusammenfassung aller Kräfte werde es möglich sein, das Gesetz der Ueberführung des Wohnungswesens in die Gemeinwirtschaft zu garantieren. Geplant sei die Veranstaltung einer Werbeweche, in der ein Entwurf zur gemeinwirtschaftlichen Regelung des Wohnungswesens propagiert werden soll. Nach dem Entwurf sollen die zu bildenden Hausgemeinschaften das Recht und die Pflicht haben, alle in ihrem Bezirk befindlichen Wohnungen und Gewerberäume, sowie den gewerblich und gärtnerisch benutzten Boden, soweit der Eigentümer die Verfügungsgewalt hierüber durch Miet- und Pachtverträge auf eine dritte Person übertragen hat, gegen Zahlung einer festen oder mit Tilgungsausgaben angefallenen Rente zu entzinsen und an die Mitglieder ihrer Hausgemeinschaft weiter zu vermieten oder zu verpachten. Insbesondere sollen sie das Recht haben, auf Festlegung und Eingliederung der Mietsen und Zuschläge nach den Grundbesitz und Richtlinien des Wohnungswesensverbandes, auf Schaffung und Verwaltung gemeinnütziger Einrichtungen zugunsten der Mitglieder der Hausgemeinschaften, auf Regelung der sonstigen des Verhältnisses zwischen Hausgemeinschaften und Hausgemeinschaften betreffenden Angelegenheiten, wie Ausführung der ordentlichen und außerordentlichen Reparaturen, Beschaffung von Heizstoffen für Häuser mit Sammelheizung und Warmwassererzeugung u. a. m., auf Verkauf und Enteignung von Gärten- und Giebelschulden im Benehmen mit dem Wohnungsverband. Den öffentlichen Organen: Reich, Land, Gemeinden, sowie deren nachgeordneten Stellen gegenüber sollen die Hausgemeinschaften

darf, Raundorf 5, Großenhain, Bodra, Bromnis, Schaiten und Schiefchen, sowie Truppenübungsplatz Zettlitz:

männliche Kinder unter 14 Jahren	4.— M.
weibliche Kinder unter 14 Jahren	4.— "
männliche junge Leute von 14-16 Jahren	13.— "
weibliche junge Leute von 14-16 Jahren	9.— "
männliche Versicherte von 16-21 Jahren	20.— "
weibliche Versicherte von 16-21 Jahren	16.— "
männliche Versicherte über 21 Jahre	28.— "
weibliche Versicherte über 21 Jahre	19.— "
b) die übrigen Gemeinden und Ortsbezirke:	
männliche Kinder unter 14 Jahren	3.— "
weibliche Kinder unter 14 Jahren	3.— "
männliche junge Leute von 14-16 Jahren	10.— "
weibliche junge Leute von 14-16 Jahren	7.— "
männliche Versicherte von 16-21 Jahren	15.— "
weibliche Versicherte von 16-21 Jahren	11.— "
männliche Versicherte über 21 Jahre	20.— "
weibliche Versicherte über 21 Jahre	13.— "

Großenhain, am 12. November 1921.

Die Amtshauptmannschaft als Versicherungsamt.

Die am 1. dieses Monats fällig gewordenen Gebäude-Brandversicherungsbeiträge und die 3. Rate der Reichseinkommensteuer, die bis 15. dieses Monats zu zahlen war, sind nunmehr ohne Bezug in den allernächsten Tagen an unsere Steuerkasse zu zahlen, da das Mahnen vor sich gehen muß. Der Rat der Stadt Riessa, am 17. November 1921.

Bekanntmachung.

Wegen dringender Veranlassungsgeschäfte werden die Diensträume des unterzeichneten Finanzamts vom 18. ds. Ms. an bis auf weiteres nur noch an den Vormittagen für das Publikum offen gehalten. Nachmittags ist das Finanzamt geschlossen. Die Kasse bleibt wie bisher geöffnet. Finanzamt Riessa, den 15. November 1921.

Der vom Gemeinderat unterm 7. Oktober 1921 erlassene 2. Nachtrag zum Ortsbescheid der Gemeinde Gröbä über die Wahlen von Gemeindevorstellern vom 30. 12. 1918 ist von der Amtshauptmannschaft Großenhain mit dem Bezirksausschuss genehmigt worden. Der Nachtrag, durch den die Abgabe der Stimmzettel in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag vorgeschrieben wird, liegt zu Jedermanns Einsicht im Gemeindevorstand Gröbä (Elbe), am 15. November 1921.

Der Gemeindevorstand.

Anfang nicht recht warm werden, doch wurde von seinem Doppellauter Uthmanns „Abend auf der Heide“ sehr gut zum Vortrag gebracht. Der Frauorchestrer entsetzt mit „Fensterlein Heimkehr“ und dem am Schluß ausgegebenen „Das alte Lied“ reichen Beifall. Ein ungelungenes Lob verdient er freilich für den Abend nicht: bei dem Lied „Warnung“ von Uthmann verließ er durch Unachtsamkeit am Anfang den Einsatz; bei demselben Liedes legten auch die ersten Soprane die Felle „Wer kommt wieder?“ stets zu hoch ein. Von den gemischten Chören wurde „Gute kommt ja mein Schatz“ von Müller am bestmöglichen aufgenommen. Eigenartig war, daß bei vielen Liedern, die an und für sich schon reichlich hoch lagen, Sängerinnen wie Sänger die Tendenz zeigten, hinauszulieben. Trotz alledem ließ aber dieses Konzert wie seine Vorgänger erkennen, daß ihm ernste Arbeit vorangegangen war, die gleichwohl dem Dirigenten, Herrn Löhig, wie auch von den Sängern und Sängern willig und begeistert geleistet wurde. Ein Doppeltes wäre dem Verein zu wünschen: daß die feste Finanzverwaltung des Vereins bei festlichen Gelegenheiten wenigstens während der Vorbereitungszeit für Konzerte etwas eingeschränkt würde und daß ihm die Zukunft einen Zuwachs an tiefen zweiten Häfen bescherte.

— g. Dresdner Landgericht. Vor der 7. Strafkammer hatten sich der Steuermann Heinrich Friedrich B. und sein Sohn, der Schiffer Friedrich B. wegen Schelerei und Diebstahl zu verantworten. Vor nahezu drei Jahren hatten die Angeklagten auf der Bergfahrt von Waderburg nach Böhmern aus einer nach Riessa bestimmten Weinladung gegen 30 Flaschen entnommen und in ihrer Kajüte getrunken, sowie weiter zwei Zentner Zucker auf die Seite gemacht und in Wirma an einen Wäckermeister für 500 Mark verkauft. Rechtsanwalt Giese plädierte für Unterschlagung, das Gericht hielt jedoch Diebstahl für vorliegend und verurteilte B. senior zu vier, den Sohn zu fünf Monaten Gefängnis.

— Zum Operabend am kommenden Sonntag. Das Lustdrama „Tiefenland“ mit seiner naturalistischen und darum so einschmelzenden Handlung und der darauf eingestellten Louwett wird die Treue des Betrachters uns vorführen. Derzeitigen und derzeitigen Höhen erschließen sich uns hier. Die größten Gegensätze von größter Seelenreinheit und niedriger Sinnigkeit treten in dem Drama in Erscheinung. Eine Dixerweise verleiht uns in die reine Luft der Berge, wo der Schärer Pedro im Umgang mit seiner Beede und der ewig lauteren Welt der Berge in reinem einfühlenden Glück seine Tage verträumt. Gleichwohl ist auch in diese stille Welt schon die Liebe gedrungen. Pedro wirkt nach einem Gespräch mit einem andern Schärer mit seiner Schelerei einer Stetn in die Richtung, aus der seine Geliebte nahen soll. Der Traum wird erfüllt, die hübsche Mäktlerin Martha, die am Fuße der Pyrenäen im katalanischen Tiefenland als Bühlerin des reichen Grundbesitzers Sebastiano lebt, kommt zur Höhe, um auf Wunsch ihres Liebhabers dem Schärer Pedro, der vom Gemeindevorstand Tommaso als rechtschaffener Bürche und darum geeigneter Bräutigam bezeichnet worden ist, als Scheinbräutigam und Gemann in die Wähe herabzuholen; denn Sebastiano will wegen der bösen Pflasterungen wenigstens äußerlich sein Verhältnis zu Martha aufgeben, um ein reiches Mädchen heiraten zu können. Pedro, das Naturkind, willigt ahnungslos ein und steigt aus der reinen Luft der Berge mit ihrem Seelen- und feiner seelischen Liebe und Vertommenheit. Martha, die schöne Sündlerin, ist nicht von Natur schlecht, nur die Not hat sie auf Abwege gebracht. Als Kind ging sie mit ihrer